

Wichtige Änderungen für Passagierflüge

Das müssen Piloten bezüglich Versicherung und Flugschein wissen

Befördert ein Pilot mit seinem Luftfahrzeug einen Passagier, so muss er die massgebenden Vorschriften bezüglich Haftung und Versicherung sowie Flugschein kennen. Dies hat bereits bisher zu zahlreichen Fragen Anlass gegeben trotz konkreten Vorschriften im Lufttransportreglement (LTrR). Mit Wirkung per 5. September 2005 wurde dieses Reglement nun komplett aufgehoben und durch eine neue Verordnung über den Lufttransport (LTrV, abrufbar unter www.cfac.ch) ersetzt. Dies führt zu wichtigen Änderungen im Zusammenhang mit dem Transport von Passagieren, welche alle Piloten unbedingt kennen sollten.

Bereits am 28. Mai 1999 wurde das Übereinkommen von Montreal zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr unterzeichnet. In diesem Abkommen wurden insbesondere neue Regelungen bezüglich Haftung und Versicherung für Tod oder Verletzung von Passagieren, Verlust oder Beschädigung von Gepäck aufgestellt. Die EU übernahm diese Vorschriften und setzte sie durch eigene Verordnungen um. Deshalb galt für die Beförderung von Passagieren über die Schweiz hinaus schon seit längerer Zeit sowohl bei privaten wie auch bei gewerbsmässigen Flügen eine unbeschränkte Haftung. Neu gilt dies auch für die reine Inlandbeförderung in der Schweiz. Zudem besteht nun auch für alle privaten Passagierflüge eine obligatorische Versicherungspflicht. Nachstehend werden deshalb die neuen Regelungen im Detail erörtert.

Die Bestimmungen der neuen LTrV gelten für sämtliche Luftfahrzeuge mit Ausnahme von Hängegleitern (Delta und Gleitschirme), Fallschirmen und Fesselballonen. Wichtig sind die Vorschriften demnach für:

- Piloten von Motorflugzeugen mit mindestens zwei Sitzplätzen
- Piloten von zweisitzigen Ecolights
- Piloten von zweisitzigen Segelflugzeugen
- Piloten von Flugzeugen zum Absetzen von Fallschirmspringern
- Piloten von Gas- und Heissluftballonen

Im ersten Artikel der neuen LTrV wird deren Geltungsbereich auf entgeltliche Privatflüge und gewerbsmässige Flüge zum Lufttransport eingeschränkt. Dies heisst nun aber nicht, dass es für die unentgeltliche private Beförderung von Passagieren keine Änderungen gibt. Neu wird auch für solche Flüge eine obligatorische Versicherung vorgeschrieben.

Geltungsbereich der Änderungen

Die Änderungen bezüglich Haftung und Versicherung betreffen alle Luftfahrzeuge mit Ausnahme von Hängegleitern, Fallschirmen und Fesselballonen. Auch für private, unentgeltliche Passagierflüge besteht nun eine obligatorische Versicherungspflicht von mindestens 100'000 Sonderziehungsrechten (rund CHF 190'000.--).

Die LTrV trat am 5. September 2005 ohne Übergangsfrist in Kraft. Den Versicherungen und Luftfahrzeughaltern blieb damit praktisch keine Anpassungszeit! Gleichzeitig wurde auch die Lufttransportverordnung (LFV) bezüglich den Voraussetzungen für eine gewerbsmässige Betriebsbewilligung und den Mindestversicherungssummen wie folgt geändert:

Abfluggewicht des Luftfahrzeuges	Mindestversicherungssumme in Millionen SZR
Unter 500 kg	0.75
500 kg und mehr, aber unter 1'000 kg	1.5
1'000 kg und mehr, aber unter 2'700 kg	3
2'700 und mehr, aber unter 6'000 kg	7
6'000 kg und mehr, aber unter 12'000	18
12'000 kg und mehr, aber unter 25'000	80
25'000 kg und mehr, aber unter 50'000	150
50'000 kg und mehr, aber unter 200'000	300
200'000 kg und mehr, aber unter 500'000 kg	500
500'000 kg und mehr	700

Unter Sonderziehungsrecht (SZR) wird eine hypothetische Wahrung nach der Definition des Internationalen Wahrungsfonds verstanden, welche aus den massgebenden Leitwahrungen berechnet wird. Derzeit gilt ein Umrechnungskurs von rund 1 SZR = 1.9 CHF (vgl. aktuelle Umrechnungstabelle unter www.imf.org/external/np/fin/rates/rms_rep.cfm).

In die Luftfahrtverordnung wurde ein neuer Artikel 132 a aufgenommen, wonach die minimale Sicherstellung fur Haftpflichtanspruche der Reisenden nun 250'000 Sonderziehungsrechte je Reisenden betragt. Diese Regelung unterscheidet nicht, ob ein nichtgewerbsmassige Flug gegen Entgelt oder unentgeltlich durchgefuhrt wird. Bei nichtgewerbsmassigen Flugen, die mit Luftfahrzeugen mit einem Abfluggewicht bis zu 2'700 kg durchgefuhrt werden, kann die minimale Sicherstellung unter diesem Betrag liegen, muss aber mindestens 100'000 Sonderziehungsrechte je Reisenden betragen. Die Sicherstellung von mindestens 100'000 Sonderziehungsrechten ist in jedem Falle zwingend! Zur Klarstellung heisst es deshalb in einem zweiten Absatz ausdrucklich: "Bei nichtgewerbsmassigen Flugen *ohne* Reisende kann auf die Sicherstellung fur Haftpflichtanspruche der Reisenden verzichtet werden." Ist in einem Luftfahrzeug die Moglichkeit fur eine Passagierbeforderung konkret vorhanden (Sitz eingebaut) so sollte auf die minimale Sicherstellung nicht verzichtet werden. Welcher Luftfahrzeughalter kann denn schon garantieren, dass mit seinem Luftfahrzeug wirklich niemals ein Passagier befordert wird? Verantwortlich fur diese Versicherung ist der Luftfahrzeughalter, also der Operator (z.B. Flugverein oder Flugschule) und nicht der Eigentumer (z.B. Leasinggesellschaft). Betroffen ist jedoch auch der Kommandant des Luftfahrzeuges, den er hat dafur zu sorgen, dass die notwendigen Transportdokumente (inklusive Versicherungsnachweise) vorhanden sind.

Neue Versicherungspflicht bei privaten Fluge

Ab dem 5. September 2005 muss jeder Passagier in einem Flugzeug mit Abfluggewicht bis max. 2'700 kg bei einem privaten Flug (entgeltlich und unentgeltlich) mit mindestens 100'000 Sonderziehungsrechten versichert sein. Die Versicherung ist vom Luftfahrzeughalter abzuschliessen, doch ist der Kommandant des Luftfahrzeuges fur den Nachweis mitverantwortlich!

Nach den fruheren Bestimmungen des aufgehobenen LTrR konnte ein Pilot seine Haftung bei einem privaten Passagiertransport gegen Entgelt durch Ausstellung eines entsprechenden Flugscheines auf CHF 72'500.-- begrenzen. Neu haftet ein Pilot sowohl bei unentgeltlichen als auch bei entgeltlichen privaten Flugen unbeschrankt. Bis zu den minimal zu versichernden 100'000 Sonderziehungsrechten besteht diese Haftung kausal, d.h. der Pilot haftet unabhangig von jeglichem Verschulden. Daruber hinaus haftet der Pilot nur dann nicht, wenn er nachweist, dass der Schaden nicht auf eine Pflichtverletzung oder eine andere widerrechtliche Handlung oder Unterlassung zuruckzufuhren ist oder der Schaden ausschliesslich auf

eine Pflichtverletzung oder eine andere widerrechtliche Handlung oder Unterlassung eines Dritten zurückzuführen ist. Aus diesen Bestimmungen lässt sich auch der grosse Unterschied zwischen einem unentgeltlichen und einem entgeltlichen privaten Passagiertransport ableiten:

- Beim unentgeltlichen privaten Passagiertransport haftet der Pilot nach den Vorschriften des Obligationenrechtes zwar in unbegrenzter Höhe, doch hat der Geschädigte ein Verschulden des Piloten nachzuweisen. Dabei genügt auch leichtes Verschulden, doch kann dieses durch eine Verzichtserklärung gegenüber dem Passagier selbst wegbedungen werden (Muster einer Verzichtserklärung unter www.cfac.ch).
- Beim entgeltlichen privaten Passagiertransport haftet der Luftfrachtführer (so wird der Pilot nun bezeichnet) unbeschränkt und bis zu 100'000 Sonderziehungsrechten kausal. Bis zu dieser Limite besteht eine Haftung auch ohne Verschulden. Darüber hinaus kann der Pilot sich nur dann einer Haftung entziehen, wenn er den Nachweis erbringt, dass ihn keinerlei Verschulden trifft. Eine Verzichtserklärung für leichtes Verschulden ist nicht möglich.

Da nun also sowohl beim entgeltlichen als auch beim unentgeltlichen privaten Passagiertransport eine unbeschränkte Haftung gilt, stellt sich die Frage, ob weiterhin Flugscheine auszufüllen sind. Diese Frage muss bezüglich der entgeltlichen Privatflüge trotz der unbeschränkten Haftung mit einem klaren "Ja" beantwortet werden! Bei unentgeltlichen Privatflügen sind keine Flugscheine auszustellen, dafür ist dort eine Verzichtserklärung möglich. In Art. 5 LTrV wird vorgeschrieben, dass der Luftfrachtführer bei jeder Passagierbeförderung einen Einzel- oder Sammelbeförderungsschein auszustellen hat, der zumindest folgende Angaben enthalten muss:

- Abgangsort
- Bestimmungsort
- Zwischenlandungsort, falls Abgangs- und Bestimmungsort in der Schweiz liegen
- Hinweis darauf, in welchem Umfang die Haftung für Tod oder Körperverletzung, für Zerstörung, Verlust oder Beschädigung des Reisegepäcks sowie für Verspätung beschränkt ist.

Da der Umfang der Haftungsbegrenzung nun konkret anzugeben ist, empfiehlt sich die Verwendung von entsprechend angepassten Flugscheinen (Muster unter www.cfac.ch). Anstelle des gedruckten Beförderungsscheines können nun ausdrücklich auch elektronische Aufzeichnungen verwendet werden. Bei nichtgewerbsmässigen Flügen, für die ein Entgelt entrichtet wird, ist zudem die Vorschrift von Art. 100 Abs. 3 LFV zu beachten, wonach die Passagiere vor dem Abflug auf den privaten Charakter des Fluges und auf die damit verbundenen Folgen hinsichtlich des Versicherungsschutzes hinzuweisen sind (zum Begriff des gewerbsmässigen Fluges vergleiche die entsprechende wissenschaftliche Abhandlung unter www.cfac.ch).

Bei einem privaten unentgeltlichen Flug haftet der Pilot im Falle eines Verschuldens für den gesamten Schaden an beförderten Gütern. In den übrigen Fällen haftet er nur mit einem Betrag von 17 Sonderziehungsrechten pro Kilogramm. Beim unentgeltlichen privaten Transport dürfte es schwierig sein, einen Verspätungsschaden geltend zu machen. Beim entgeltlichen Privattransport sowie beim nichtgewerbsmässigen Transport haftet der Luftfrachtführer für die Verspätung bei der Beförderung von Reisenden bis zum Betrag von 4'150 SZR je Reisenden. Diese Haftungsbeschränkungen sind der Grund dafür, dass auf den Flugscheinen weiterhin vermerkt sein muss, dass die Haftung i.d.R. beschränkt ist, auch wenn dies bezüglich Tod und Körperverletzung nicht mehr der Fall ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die neue Lufttransportverordnung wesentliche Änderungen bringt. Es gilt generell eine unbeschränkte Haftung bei Passagiertransporten. Auch

in Zukunft ist zwischen unentgeltlichen und entgeltlichen Flügen mit Passagieren zu unterscheiden. Bei unentgeltlichen Beförderungen dürfen keine Flugscheine ausgestellt werden, hingegen ist in diesem Falle eine Verzichtserklärung möglich. Die massgebenden Änderungen und Unterschiede sind auf nachstehender Tabelle zusammengefasst.

Private Flüge		Gewerbsmässige Flüge	
Unentgeltliche Flüge	Entgeltliche Flüge	Unentgeltliche Flüge	Entgeltliche Flüge
Unbeschränkte Haftung nach OR mit dem ganzen Vermögen / Geschädigter muss Verschulden beweisen	Unbeschränkte Haftung nach LTrV Verschuldensvermutung / Versicherungsobligatorium mind. 100'000 SZR	Unbeschränkte Haftung gemäss Montreal Übereinkommen und der EU-Verordnung 785/2004. Bis SZR 100'000 Kausalhaftung, darüber unbeschränkte Verschuldenshaftung / 1 SZR = ca. CHF 1.9 / Versicherungsobligatorium gem. LFV mind. SZR 250'000 pro Pax-Sitz Vorauszahlung bei Tod/Verl. 16'000	Beförderungsbedingung auf Flugschein / Pax-Orientierung
Flugschein nicht möglich, aber Verzichtserklärung	Flugschein nötig / Hinweis auf privaten Flug gem. LFV 100		

Damit stellt sich einmal mehr die Frage, ob denn ein Privatpilot überhaupt noch Passagierflüge machen soll oder ob das finanzielle Risiko nicht untragbar gross geworden ist. Tatsächlich sollten Privatpiloten zukünftig Passagierflüge nur noch auf Flugzeugen durchführen, die über eine genügend hohe Versicherungsdeckung bei Tod oder Körperverletzung der Passagier verfügen. Zu empfehlen ist bei einem vierplätzigem, einmotorigem Flugzeug bis 2'700 kg eine Einheitsdeckung (kombinierte Dritthaftpflicht- und Passagierhaftpflicht-Versicherung, auch Combined Single Limit CSL genannt) mit einer Versicherungsdeckung von CHF 8 - 10 Mio. Dies sollte genügen, um Passagierflüge mit gutem Gewissen auch weiterhin durchführen zu können, die notwendige Sorgfalt vorausgesetzt.

Staad, 5. Oktober 2005

PD Dr.iur. Roland Müller
Präsident Center for Aviation Competence
Rechtsanwalt/Fluglehrer